

SGB II - Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II Stand: Juli 2009

Öffentlich geförderte Beschäftigung nach dem SGB II

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält

	Seite
• Vorbemerkungen (Begriffe, Ziele, Kurzbeschreibung)	2
• Teil A – Fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) und Empfehlungen zur Umsetzung von § 16d SGB II	6
• Teil B – Ergänzende Verfahrensempfehlungen	33
• Teil C – Rechtliche Grundlagen im SGB II	36

der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw).

Die Arbeitshilfe soll die regionalspezifische Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im lokalen Konsens unterstützen und auch den zugelassenen kommunalen Trägern Orientierung geben. Sie soll darüber hinaus dazu beitragen, eine ordnungsgemäße Durchführung von Arbeitsgelegenheiten durch die regional Beteiligten zu ermöglichen.

Die Neufassung der Arbeitshilfe wurde von der BA unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeitet. Sie wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Begleitarbeitsgruppe:

Mit der beim BMAS gebildeten Begleitarbeitsgruppe Zusatzjobs wurde die Arbeitshilfe im Vorfeld erörtert. Anregungen einzelner Mitglieder der Begleitarbeitsgruppe wurden teilweise berücksichtigt.

Die Begleitarbeitsgruppe hat folgende Mitglieder: BMAS, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Kommunale Spitzenverbände, Bundesagentur für Arbeit, Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände (BAGFW), Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV), Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH).

Vorbemerkungen

Begriffsbestimmungen

„Öffentlich geförderte Beschäftigung – ÖGB“

Instrumente der „öffentlich geförderten Beschäftigung“ im SGB II umfassen:

- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) – AGH MAE – (§ 16d Satz 2 SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – AGH E – (§ 16d Satz 1 SGB II)

Nachfolgend wird der Begriff „Arbeitsgelegenheit/en“ für beide Fördervarianten von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II verwendet.

Ziele von öffentlich geförderter Beschäftigung

Öffentlich geförderte Beschäftigung nach dem SGB II (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante) ist unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („ultima ratio“).

- Die vorrangige Zielsetzung von öffentlich geförderter Beschäftigung ist die (Wieder-) Heranführung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie dient insbesondere dazu, einerseits die „soziale“ Integration zu fördern als auch die Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen und damit die Chance zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen. Außerdem trägt sie dazu bei, die Qualität im Bereich sozialer Dienstleistungen zu steigern und bestehende gesellschaftliche Problemlagen zu mindern.
- Öffentlich geförderte Beschäftigung vermittelt Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte einschließlich Qualifikationen sowie Motivation und Arbeitsbereitschaft und liefert somit wichtige Hinweise für die Integrationsarbeit.
- Öffentlich geförderte Beschäftigung kann auch dazu beitragen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen.

Um diese Ziele zu erreichen, können Arbeitsgelegenheiten mit anderen Instrumenten und länder- sowie kommunalspezifischen Programmen kombiniert werden.

Arbeitsgelegenheiten – Kurzbeschreibung

- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – AGH MAE

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung begründen kein Arbeitsverhältnis. Das Arbeitslosengeld II wird weitergewährt zzgl. einer angemessenen Entschädigung für den Mehraufwand. Förderfähig sind im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten.

- Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – AGH E

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante begründen ein Arbeitsverhältnis ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Die Teilnehmer erhalten ein Arbeitsentgelt aufgrund eines Arbeitsvertrages. Die Arbeiten müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich, sondern können auch erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein. Sie lassen eine offene Ausgestaltung zu.

In Abgrenzung zu Eingliederungszuschüssen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 217 ff. SGB III einerseits und zu Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II (BEZ) andererseits sollen durch Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante grundsätzlich befristete Beschäftigungen gefördert werden.

Nach dem Wegfall von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) im Rechtskreis SGB II ab 01.01.2009 können Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, die zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen, auch in Anlehnung an die bisherigen ABM-Konditionen gefördert werden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Vergabemaßnahmen im Sinne des § 262 SGB III durchzuführen.

Qualitätssicherung der Arbeitsgelegenheiten

Seit Einführung des SGB II sind Arbeitsgelegenheiten, insbesondere Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung das am meisten genutzte arbeitsmarktpolitische Instrument im Rechtskreis SGB II. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Teilnehmerzahlen als auch auf die Ausgaben. So waren 2008 jahresdurchschnittlich rd. 269.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige (nur BA) Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten mit einem Kostenvolumen von rd. 1,5 Mrd. Euro (nur BA) beschäftigt. Weil der gestalterische Handlungsspielraum vor Ort sehr groß ist, kommt der Qualitätssicherung der Arbeitsgelegenheiten eine besondere Bedeutung zu. Die ARGEn/ AAgAw sollten daher transparente regionale Konzepte zur Qualitätssicherung entwickeln (z.B. durch Beirat, Qualitätszirkel, Auswertungen, Qualitätsbeauftragter AGH, Prüfungsschemata etc.)

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sollten zumindest mittelbar zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hinführen („erste Stufe einer Integrationsleiter“). Im Vordergrund steht die individuelle Förderung der Teilnehmer/innen und erst an zweiter Stelle das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten. Entsprechend diesem Grundsatz sollten Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung inhaltlich so ausgestaltet werden, dass die Teilnehmer/innen über die Bereitstellung ihrer Arbeitskraft hinaus auch in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung gefördert werden (z.B. durch feste Ansprechpartner beim Maßnahmeträger, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche einschl. Bewerbungstraining, Qualifizierung etc.).

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollten inhaltlich so ausgestaltet werden, dass sie eine individuelle berufliche Weiterentwicklung ermöglichen und zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach Abschluss der Maßnahme führen können.

Neue Fassung

Die Arbeitshilfe wurde gegenüber der bisherigen Fassung (3. Änderungsversion Stand: 27. Juli 2007) aufgrund des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, bisheriger Erfahrungen sowie Erkenntnissen aus den Berichten des Bundesrechnungshofs (BRH) und der Internen Revision (IR) überarbeitet.

Veröffentlichung

Die Arbeitshilfe AGH wird im Intranet unter [Förderung > SGB II > Arbeitsgelegenheiten](#) sowie im Internet unter: www.arbeitsagentur.de eingestellt. Sie kann an Träger, Teilnehmer und Interessierte weitergegeben werden.

Inhaltsübersicht

Teil A – Fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung)- und Empfehlungen zur Umsetzung von § 16d SGB II

A 0	Grundlage für Arbeitsgelegenheiten/ Vorbemerkungen	6
A 1	Fördervoraussetzungen für AGH MAE	6
	A 1.1 Nachrangigkeit.....	6
	A 1.2 Öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit der Arbeiten.....	7
	A 1.3 Wettbewerbsneutralität/ Keine Verdrängung regulärer Beschäftigung	8
	A 1.4 Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit	9
A 2	Rahmenbedingungen für die Ausübung von AGH MAE	9
A 3	Förderumfang bei AGH MAE	11
	A 3.1 Mehraufwandsentschädigung (MAE) für Teilnehmer	11
	A 3.2 Kostenpauschale für Maßnahmeträger (Maßnahmekostenpauschale – MKP).....	12
A 4	Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung bei AGH MAE	13
	A 4.1 Kerngeschäft der ARGE/ AAgAw	13
	A 4.2 Eignung des Maßnahmeträgers	13
	A 4.3 Maßnahmekonzeption	14
	A 4.4 Prüfung und Entscheidung der ARGE/ AAgAw über die Durchführung der Maßnahme	15
	A 4.5 Eingliederungsvereinbarung, Zuweisung/ Abberufung, Teilnehmerauswahl, Besetzungsgrad	16
	A 4.6 Durchführung der Maßnahme	18
	A 4.7 Leistungsstörungen	19
A 5	Verfahren zur Einrichtung von AGH MAE	20
	A 5.1 Antrags-/Bewilligungsverfahren	20
	A 5.2 Vereinbarungsverfahren	21
A 6	Besondere Zielgruppen und Einsatzbereiche bei AGH MAE	21
	A 6.1 Besondere Zielgruppen (u.a. Jugendliche)	21
	A 6.2 Aufstocker	23
	A 6.3 Erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX.....	23
	A 6.4 Sozialer Dienstleistungssektor	24
A 7	Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante (AGH E)	25
	A 7.1 Förderungsvoraussetzungen AGH E.....	25
	A 7.2 Rahmenbedingungen AGH E.....	26
	A 7.3 Förderumfang AGH E	27
	A 7.4 Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung bei AGH E	28
	A 7.5 Verfahren zur Einrichtung von AGH E.....	30
	A 7.6 Besondere Zielgruppen und Einsatzbereiche bei AGH E	31

A 8	Mittelbewirtschaftung/ Nutzung von IT-Verfahren.....	32
A 8.1	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	32
A 8.2	Nutzung der IT-Verfahren VerBIS und coSachNT	32
A 9	Sonstiges	32
A 9.1	Vermittlungsgutschein (VGS) für Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten .	32
A 9.2	Weiterförderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g SGB II)	32
A 9.3	Transparenz öffentlich geförderter Beschäftigung	32

A 0 Grundlage für Arbeitsgelegenheiten/ Vorbemerkungen

Gesetzestext § 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten (Stand: 01.01.2009)

Satz 1: Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. (Anmerkung: Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante)

Satz 2: Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmer/innen. (Anmerkung: Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung)

A 1 Fördervoraussetzungen für AGH MAE

A 1.1 Nachrangigkeit

Fachliche Hinweise

(1) Nachrangigkeit

AGH MAE nach § 16d SGB II sind unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („ultima ratio“).

(2) Kein Ersatz für Aus- und Weiterbildung/ Berufsvorbereitende Maßnahmen

AGH MAE dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung oder der beruflichen Weiterbildung nicht ersetzen oder unterlaufen.

Die Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses hat im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) durch die Agentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung zu erfolgen (vgl. § 16 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 4 SGB III). Auf die Förderung haben Jugendliche ohne Schulabschluss nach § 61a SGB III seit 01.01.2009 einen Rechtsanspruch. Voraussetzung ist, dass die Fähigkeiten des Jugendlichen erwarten lassen, dass das Maßnahmeziel (hier: Hauptschulabschluss) erreicht wird. Die Entscheidung hierüber treffen die Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit in eigener Zuständigkeit. Wird der Jugendliche nach der Prognoseentscheidung das Maßnahmeziel Hauptschulabschluss voraussichtlich nicht erreichen, kann die AGH MAE entsprechende Maßnahmebestandteile enthalten, um ihn zur Teilnahme an einer sich an die AGH MAE anschließenden BvB zu befähigen.

Übergangsregelung für AGH MAE zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (gilt für Eintritte bis zum 31.12.2009):

Jugendliche ohne Schulabschluss im Rechtskreis SGB II, denen aufgrund einer negativen Prognoseentscheidung die Teilnahme an einer BvB zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses 2009 nicht möglich ist, können bis zum 31.12.2009 auch in AGH MAE mit Maßnahmebestandteilen zur Vorbereitung auf einen nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses einmünden, die von den ARGEn/ AAgAw in eigener Zuständigkeit eingerichtet und finanziert werden. Damit wird für einen Übergangszeitraum der Tatsache Rechnung getragen, dass die Umsetzung des seit 01.01.2009 eingeführten Rechtsanspruchs im Rahmen einer BvB für einen Teil der Jugendlichen nicht kurzfristig realisierbar ist.

(3) Kein Ersatz für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III

AGH MAE dürfen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III nicht ersetzen oder unterlaufen.

Qualifizierungsanteile im Rahmen von AGH MAE müssen sich an der in § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III gesetzlich geregelten zeitlichen Begrenzung orientieren. Danach sind Qualifizierungsanteile in Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bis zu einer Dauer von acht Wochen zulässig.

Praktika bei Arbeitgebern erfüllen in aller Regel nicht die gesetzlichen Kriterien für AGH MAE (öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit). Sie erhöhen jedoch regelmäßig die Eingliederungschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. In teilweiser Anlehnung an die Durchführung von Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III sind Praktika bei einem oder mehreren Arbeitgebern bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen im Rahmen einer AGH MAE zulässig. Hiervon kann in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(4) AGH MAE mit Qualifizierung für Jugendliche

Für Jugendliche, die nicht in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können, sollen AGH MAE insbesondere mit Qualifizierungselementen bereitgestellt werden, die für ihre berufliche Weiterentwicklung geeignet sind.

Übergangsregelung für AGH MAE zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (gilt für Eintritte bis zum 31.12.2009):

Ist bei AGH MAE die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses Maßnahmebestandteil (vgl. Abs. 2), so sind die Qualifizierungsanteile den Erfordernissen entsprechend anzupassen; die Höchstgrenze von 8 Wochen gilt insoweit nicht.

A 1.2 Öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit der Arbeiten

Fachliche Hinweise

(1) Öffentliches Interesse der Arbeiten

In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 3 SGB III liegen die im Rahmen von AGH MAE ausgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Zusätzlichkeit der Arbeiten

In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 2 SGB III sind die im Rahmen von AGH MAE ausgeführten Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

Generell sind hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit der Arbeiten strenge Maßstäbe anzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine strikte Abgrenzung und Trennung zwischen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten und den Arbeitsinhalten der AGH MAE. Beispielsweise sind im Pflegebereich etwa zusätzliche Aktivitäten in der Freizeitgestal-

tung oder Einkaufsbegleitung förderfähig, mithin nur solche Tätigkeiten, die über die allgemeinen und über den Pflegesatz finanzierten Pflegeleistungen hinausgehen. In dem von § 87b SGB XI erfassten Bereich („Pflegebedürftige mit erheblichem Betreuungsbedarf“) ist die Zusätzlichkeit der Arbeiten nur dann gegeben, wenn zuvor eine entsprechende Pflegevereinbarung gemäß § 87b SGB XI zwischen Pflegekasse und Pflegeeinrichtung abgeschlossen und umgesetzt wurde und die Einrichtung ein über die in § 87b SGB XI beschriebenen Aufgaben hinausgehendes Angebot machen möchte (vgl. Abs. 6 der E-Mail-Info vom 08.09.2008).

Die Merkmale öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit der Arbeiten liegen z.B. regelmäßig nicht vor bei Reinigungsarbeiten, weil sie in erster Linie der Einrichtung selbst zugute kommen und sie im Grundsatz immer und regelmäßig anfallen.

(4) Entscheidung durch ARGE/ AAgAw

Die Entscheidung über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen „Öffentliches Interesse“ und „Zusätzlichkeit der Arbeiten“ obliegt der ARGE/ AAgAw.

A 1.3 Wettbewerbsneutralität / Keine Verdrängung regulärer Beschäftigung

Fachliche Hinweise

(1) Keine Wettbewerbsverzerrung

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von AGH MAE dürfen Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

(2) Keine Verdrängung regulärer Beschäftigung

AGH MAE dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

Jede Form der Wiederbesetzung von vorübergehend oder dauerhaft frei werdenden Arbeitsplätzen durch AGH MAE-Kräfte ist unzulässig. Dies gilt auch für Vertretungen aller Art (z.B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streiks).

Empfehlungen

(3) Lokaler Konsens / Beiräte

- Die Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner nach § 18 Abs. 1 SGB II (insbesondere der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) ist dringend zu empfehlen. Dies sollte durch Beiräte bei den ARGE/ AAgAw oder durch vergleichbare Beteiligungsformen erreicht werden.
- Die Realisierung von Maßnahmen sollte im lokalen Konsens unter Einbeziehung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter erfolgen.
- Es sollten Unbedenklichkeitsbescheinigungen regionaler Wirtschaftsverbände und/oder Stellungnahmen der betroffenen Mitarbeitervertretungen eingeholt werden (das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. März 2007 - 6 P 4.06 - entschieden, dass der Einsatz erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zur Verrichtung von im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeiten in AGH MAE in der Dienststelle der Mitbestimmung des dortigen Personalrats bei Einstellungen unterliegt. Die Entscheidung betrifft zwar den Anwendungsbereich des Personalvertretungsgesetzes Rheinland-Pfalz, die Urteilsgründe können jedoch sinngemäß auf das Bundespersonalvertretungsrecht übertragen werden).
- Die ARGE/ AAgAw sollte frühzeitig Transparenz über Inhalt und Umfang der geplanten Arbeitsgelegenheiten herstellen.

(4) Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität

Wettbewerbsneutralität kann dadurch sichergestellt werden, dass der Maßnahmeträger die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt.

A 1.4 Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit

Fachliche Hinweise

(1) Eingliederungsvereinbarung

Die Teilnahme an einer AGH MAE erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer Potenzialanalyse und einer individuell mit dem Teilnehmer vor Maßnahmeeintritt abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung bzw. der mit Verwaltungsakt nach § 15 Abs.1 Satz 6 SGB II festgelegten Bestimmungen.

Auch die Unterbreitung einer AGH MAE im Rahmen eines Sofortangebotes nach § 15a SGB II setzt voraus, dass zumindest im Rahmen eines (Kurz-) Profiling die Fördernotwendigkeit im Hinblick auf den für eine AGH MAE vorrangig in Betracht kommenden Personenkreis festgestellt wurde. Die pauschale Zuweisung jedes Antragstellers in eine AGH MAE ist unzulässig. Ergänzend wird auf die fachlichen Hinweise und Empfehlungen zu A 4.5 verwiesen.

(2) Maßnahmeinhalte

Die Maßnahmeinhalte sind an den Bedarfslagen der identifizierten Zielgruppen auszurichten und auf die individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abzustimmen. Die Maßnahmeinhalte müssen zumindest mittelbar zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hinführen („erste Stufe einer Integrationsleiter“).

AGH MAE sind inhaltlich so auszugestalten, dass Teilnehmer/innen über die Bereitstellung ihrer Arbeitskraft hinaus auch in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung gefördert werden (z.B. durch feste Ansprechpartner beim Maßnahmeträger, geeignete Qualifizierungselemente, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, Bewerbungstraining, Praktika).

Empfehlungen

(3) Festlegung Maßnahmeziele

Auf der Basis einer Analyse des Bestandes und des voraussichtlichen Zugangs an erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollten die mit dem Einsatz von AGH MAE verfolgten Ziele von der ARGE/ AAgAw im Rahmen eines regionalspezifischen erarbeiteten Arbeitsmarktprogramms festgelegt werden.

(4) Integrationsstrategie

Die Eingliederungsvereinbarung oder der Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II sollten nicht nur die Notwendigkeit einer AGH MAE feststellen, sondern auch die mit der AGH MAE verfolgte individuelle Zielsetzung. Nur durch die Festlegung der erforderlichen Schritte, Leistungen und Bemühungen sowie Indikatoren für deren Nachhaltigkeit wird die Teilnahme an einer AGH MAE sinnvoll in den individuellen Integrationsprozess eingebettet.

A 2 Rahmenbedingungen für die Ausübung von AGH MAE

Fachliche Hinweise

(1) Kein Arbeitsverhältnis

Bei der Beschäftigung in einer AGH MAE wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts nicht begründet. Ein Arbeitsvertrag wird nicht geschlossen.

Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige zzgl. zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung (siehe A 3.1). Das Sozialrechtsverhältnis zum Träger der Grundsicherung besteht fort.

(2) Sozialversicherung

Die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet.

(3) Arbeitsschutz/ Urlaub

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind entsprechend anzuwenden. Die Teilnehmer haben damit Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsentgelt.

(4) Haftung

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften AGH MAE-Teilnehmer wie Arbeitnehmer/innen (Haftung z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

(5) Unfallversicherung/ Nachweis durch Maßnahmeträger

Die Teilnehmer an AGH MAE gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der AGH MAE-Teilnehmer sicherzustellen und nachzuweisen.

(6) Arbeitsgenehmigung

Die Beschäftigung von ausländischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in AGH MAE ist arbeitsgenehmigungsfrei.

(7) Maßnahmegerechter Einsatz

Die Teilnehmer dürfen nur im Rahmen der bewilligten Arbeiten und Einsatzstellen eingesetzt werden.

(8) Verbot der Überlassung

Eine Überlassung von AGH MAE-Teilnehmern an andere als im Bewilligungsbescheid genannte Träger oder Einsatzstellen ist ohne Zustimmung der ARGE/ AAgAw unzulässig.

(9) Mitteilungspflicht der Teilnehmer

Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die Teilnehmer dem Träger und der ARGE/ AAgAw unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen.

(10) Mitteilungspflichten des Trägers

Der Träger ist nach § 61 SGB II verpflichtet, unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich der ARGE/ AAgAw mitzuteilen.

(11) Zuweisungsdauer

Im Hinblick auf die Nachrangigkeit hat sich die Zuweisungsdauer an individuellen und arbeitsmarktlichen Erfordernissen zu orientieren.

(12) Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers auf Zuweisung eines bestimmten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht nicht.

(13) Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang der AGH MAE ist unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit im Einzelfall festzulegen (vgl. BSG Urteil vom 16.12.2008, Az: B 4 AS 60/07 R). Eigenbemühungen der Teilnehmer zu ihrer beruflichen Eingliederung sind zu ermöglichen.

Empfehlung

- (14) Dauer und zeitlicher Umfang der Beschäftigung
- Durch AGH MAE sollen keine dauerhaften „Ersatzbeschäftigungen“ geschaffen werden. Daher sollte die individuelle Zuweisungsdauer der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in AGH MAE zeitlich begrenzt werden.
 - Feste Grenzen für den zulässigen zeitlichen Umfang von AGH MAE gibt es nicht. Aus dem BSG Urteil vom 16.12.2008 (Az: B 4 AS 60/07 R) geht hervor, dass eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht unzumutbar ist.
 - Die Beschäftigungszeit des Teilnehmers sollte individuell und variabel gestaltet werden. Um den Teilnehmern Eigenbemühungen zu ihrer beruflichen Eingliederung zu ermöglichen, sollte die Beschäftigungszeit für AGH MAE 30 Stunden wöchentlich (einschl. Qualifizierungsanteilen) nicht überschreiten.

A 3 Förderumfang bei AGH MAE

A 3.1 Mehraufwandsentschädigung (MAE) für Teilnehmer

Fachliche Hinweise

(1) Anspruch auf angemessene Mehraufwandsentschädigung
Für die Dauer der Zuweisung in AGH MAE nach § 16d Satz 2 SGB II ist den Teilnehmern eine angemessene Mehraufwandsentschädigung zu zahlen. Der Anspruch des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf eine angemessene Mehraufwandsentschädigung richtet sich gegen den Träger der Grundsicherung nach dem SGB II. Die Mehraufwandsentschädigung ist von der ARGE/ AAgAw zu bewilligen und aus dem Eingliederungsbudget zu erbringen.

(2) Kein Arbeitsentgelt
Die Mehraufwandsentschädigung ist kein Arbeitsentgelt/Lohn und hat keinen Entgeltcharakter.

- (3) Höhe / Umfang
- Die Höhe der Mehraufwandsentschädigung ist gesetzlich nicht beziffert. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen sind die Aufwendungen, die für die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich anfallen. Nach der Entscheidung des BSG vom 13.11.2008 (Az: B 14 AS 66/07 R) sind Fahrkosten Bestandteil der Mehraufwandsentschädigung.
 - Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten während der Zuweisung gezahlt (also z.B. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder an Wochenenden/ Feiertagen).
 - Die Mehraufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an allen Bestandteilen einer AGH MAE (Beschäftigung, Qualifizierung und ggf. Praktika) gezahlt.
 - Sofern die Mehraufwandsentschädigung vom Maßnahmeträger ausgezahlt wird, ist sie unverzüglich und ohne Abzug an den Teilnehmer weiterzugeben.

(4) Keine Anrechnung
Die Mehraufwandsentschädigung wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Regelleistungen, Leistungen für Unterkunft und Heizung) angerechnet (§ 11 Abs. 1 SGB II).

Empfehlungen

(5) Angemessenheit der Mehraufwandsentschädigung
Die Mehraufwandsentschädigung, die alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an AGH MAE abdeckt, kann dem Teilnehmer als pauschalierte Leistung gewährt werden. Als arbeitsbedingter Mehrbedarf kommen in erster Linie Fahrkosten in Betracht, jedoch ist auch ein Mehrbedarf für Arbeitskleidung (soweit nicht vom

Maßnahmeträger gestellt) und Wäsche, Körperreinigung, zusätzliche Kosten für Wäschewaschen sowie Ernährung denkbar (vgl. BSG Urteil vom 13.11.2008, Az: B 14 AS 66/07 R).

(6) Auszahlung

Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung kann über den Maßnahmeträger an den Teilnehmer erfolgen. Der Anspruch des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf die Mehraufwandsentschädigung gegen den Träger der Grundsicherung bleibt davon unberührt.

A 3.2 Kostenpauschale für Maßnahmeträger (Maßnahmekostenpauschale – MKP)

Fachliche Hinweise

(1) Keine gesetzliche Regelung

Eine Förderung des Maßnahmeträgers ist gesetzlich nicht geregelt. Gemäß § 14 S. 3 SGB II erbringen die Träger der Grundsicherung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall erforderlichen Leistungen.

(2) Ausgestaltung/ Höhe der Kostenpauschale

Die Entscheidung der ARGE/ AAgAw über die Gewährung einer Maßnahmekostenpauschale und ggf. ihre Höhe und Dauer hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit differenziert und einzelfallspezifisch bezogen auf das jeweilige AGH MAE Konzept nachvollziehbar zu erfolgen. Mit der Maßnahmekostenpauschale werden Mittel für die unmittelbare Maßnahmedurchführung bereitgestellt (z.B. Personal- und Verwaltungskosten, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten, sonstiger Aufwand).

Langlebige Gebrauchsgüter (z.B. PKW, Bagger) bedürfen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer besonders kritischen Prüfung (z.B. Miete oder Leasing statt Kauf).

(3) Kommunale Eingliederungsleistungen

Kosten für kommunale Eingliederungsleistungen gem. § 16a Nr. 1 – 4 SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung) sind als von der Kommune zu erbringende Leistungen kein Bestandteil der Maßnahmekostenpauschale.

(4) Einnahmen/ Zuschüsse Dritter

Bei der Festlegung der Förderhöhe sind Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielte Einnahmen zu berücksichtigen.

(5) Keine weitere Förderung

Über die Maßnahmekostenpauschale hinaus werden an den Träger keine weiteren Leistungen zur Durchführung der Maßnahme erbracht.

(6) Umsatzsteuerpflicht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden festgestellt, dass die Maßnahmekostenpauschale und die Mehraufwandsentschädigung jeweils einen echten Zuschuss darstellen und damit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Dies gilt auch für Qualifizierungsmodule während der AGH MAE, die vom Träger selbst durchgeführt werden, jedoch nicht für die Durchführung von externen Weiterbildungsträgern. Das BMF-Schreiben vom 14. 04. 2005 wurde den ARGEN/ AAgAw bereits zur Verfügung gestellt. Anfragen zur Umsatzsteuerpflicht sind an das örtliche Finanzamt zu richten.

(7) Zweckentsprechende Verwendung der Mittel

Die bewilligte und ausgezahlte Maßnahmekostenpauschale ist ausschließlich entsprechend dem Bewilligungsbescheid für die bewilligte Maßnahme zu verwenden.

Eine Spitzabrechnung der Maßnahmekostenpauschale, der eine detaillierte Maßnahmebeschreibung und eine aussagekräftige Kostenkalkulation zugrunde liegen, erfolgt nach Abschluss der Maßnahme aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht. (Bei Leistungsstörungen siehe A 4.7)

Empfehlungen

(8) Eigeninteresse des Maßnahmeträgers

Ein ggf. bestehendes Eigeninteresse des Trägers an der Durchführung der Maßnahme sollte bei der Festlegung der Maßnahmekostenpauschale berücksichtigt werden. Ein Eigeninteresse kann nicht allein aus der Tatsache geschlossen werden, dass ein Träger die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten anbietet.

(9) Maßnahmekostenpauschale

Insbesondere bei Maßnahmen für Jugendliche sollte die Qualität des Maßnahmekonzepts sowie insbesondere der Aufwand des Maßnahmeträgers für Qualifikation, berufspraktische Anleitung und sozialpädagogische Begleitung hinreichend berücksichtigt werden.

(10) Arbeitskleidung

Gegebenenfalls erforderliche Arbeitskleidung (z.B. „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenbekleidung) sollte der Träger zur Verfügung stellen. Die Aufwendungen hierfür sollten Bestandteil der Maßnahmekostenpauschale sein.

A 4 Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung bei AGH MAE

A 4.1 Kerngeschäft der ARGE/ AAgAw

Fachliche Hinweise

(1) Kerngeschäft

Die ARGE ist für die rechtmäßige Erbringung von Arbeitsgelegenheiten als Eingliederungsleistung im gesetzlichen Auftrag der Agentur für Arbeit verantwortlich. Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, Förderentscheidung und Bewilligung der Maßnahme, Entscheidung über individuellen Förderbedarf, Auswahl und Zuweisung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Mittelbewirtschaftung, Maßnahmekontrolle und Ahndung von Leistungsstörungen sowie Auswertung der Maßnahme gehören zum nach dem SGB II gesetzlich geregelten Kerngeschäft der ARGE/ AAgAw. Die Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Keine Übertragung an Dritte

Die ARGE/ AAgAw kann sich zur Unterstützung der Dienste Dritter bedienen. Eine Übertragung des Kerngeschäfts oder von Teilen des Kerngeschäfts an Dritte unter Abgabe der Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und Mittelverwendung ist nicht zulässig.

A 4.2 Eignung des Maßnahmeträgers

Fachliche Hinweise

(1) Kriterien/ Anforderungen

Der Maßnahmeträger muss eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten gewährleisten können.

(2) Ausschluss der ARGE/ AAgAw

Die ARGE/ AAgAw selbst kommt als Einsatzstelle nicht in Betracht. Die Gewährung von Förderleistungen durch die ARGE/ AAgAw an sich selbst ist unzulässig.

Empfehlungen

(3) Trägerform

Das SGB II sieht eine Einschränkung der Träger auf bestimmte Rechtsformen oder Gruppen nicht vor. Träger von AGH MAE (Maßnahmeträger) können nur geeignete natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein. Es kommen neben kommunalen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden oder Vereinen auch privatrechtlich organisierte Träger (z.B. Alten- oder Pflegeeinrichtungen) in Betracht.

(4) Trägereignung

Um eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung gewährleisten zu können, sollte geprüft werden, ob

- der Maßnahmeträger zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig ist,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung verfügt (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) sowie
- die Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sicherstellen kann.
-

Die grundsätzliche Eignung des Maßnahmeträgers sollte (in regelmäßigen Abständen) adäquat nachgewiesen werden.

(5) Nachweis Trägereignung

Zur Überprüfung der Trägereignung können die Satzung des Maßnahmeträgers, Nachweise über bisherige Tätigkeiten des Maßnahmeträgers sowie Nachweise über berufliche und persönliche Qualifikationen der Betreuer der Teilnehmer angefordert werden.

(6) ARGE/ AAgAw kein Maßnahmeträger

Um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen, sollte die ARGE/ AAgAw selbst nicht als Maßnahmeträger auftreten.

(7) Trägerakte

Die Führung einer Trägerakte je Maßnahmeträger mit Nachweisen z.B. Trägerform, Gesellschaftsvertrag/ Satzung, Ausstattung/ Infrastruktur, Bescheinigungen des Finanzamtes, Prüfungsfestlegungen nach Abs. 4 und Prüfungsergebnissen usw. wird dringend empfohlen.

A 4.3 Maßnahmekonzeption

Fachliche Hinweise

(1) Maßnahmebeschreibung

Der Maßnahmeträger hat der ARGE/ AAgAw im Hinblick auf eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Maßnahme sowie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit dem Förderantrag vor Beginn der Arbeiten eine konkrete und aussagekräftige Maßnahmebeschreibung vorzulegen.

Dabei ist insbesondere auf folgende Kriterien ausführlich einzugehen:

- Maßnahmeziel
- Begründung für öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit der Arbeiten einschl. Wettbewerbsneutralität
- Tätigkeitsbeschreibung/ Arbeitsinhalte/ Einsatzfelder
- Beschreibung von Einsatzstellen
- Beginn und Dauer der Arbeiten
- Umfang, Lage und Verteilung der Arbeitszeit
- Einsatzort(e)
- Art, Umfang und Qualität von Betreuung und Qualifizierung
- Qualifikation des eingesetzten Anleiterpersonals

- Höhe und Zusammensetzung der voraussichtlichen Maßnahmekosten
- Finanzierung der Maßnahme (Kostenkalkulation, Einnahmen, Zuschüsse Dritter)
- Begründung für die Notwendigkeit einer Maßnahmekostenpauschale und deren Höhe

Empfehlungen

(2) Flexibilität

AGH MAE können für Einzelpersonen oder für Gruppen und in sämtlichen Teilzeitarvariationen angeboten werden.

(3) Maßnahmegröße

Die Anzahl der Teilnehmerplätze (Maßnahmegröße) soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Maßnahmeträgers (ggf. der Einsatzstelle) und der eingesetzten Stammkräfte stehen.

A 4.4 Prüfung und Entscheidung der ARGE/ AAgAw über die Durchführung der Maßnahme

Fachliche Hinweise

(1) Prüfung Förderungsvoraussetzungen/ Maßnahmekonzept

Die ARGE/ AAgAw hat die Prüfung der Antragsunterlagen und Maßnahmekonzeption (Förderantrag des Trägers) vorzunehmen. Die Förderungsvoraussetzungen sind für jede einzelne Maßnahme zu prüfen.

Werden die Arbeiten ganz oder teilweise in Einsatzstellen außerhalb der Betriebsstätten des Maßnahmeträgers durchgeführt, ist ein gemeinsamer Förderantrag von Maßnahmeträger und jeweiliger/ jeweiligen Einsatzstelle/ Einsatzstellen (Trägerverbund) erforderlich. Als gemeinsamer Antrag gilt auch ein vom Maßnahmeträger eingereichter Förderantrag, dem als Anlage die von der Einsatzstelle unterschriebenen Beschreibungen der einzelnen Arbeiten, Arbeitsorte und Einsatzstellen beigelegt sind. Andernfalls muss die Einsatzstelle selbst einen Antrag als Maßnahmeträger stellen.

(2) Begründung/ Dokumentation

Alle Förderentscheidungen sind nachvollziehbar und nachprüfbar von der ARGE/ AAgAw zu begründen und zu dokumentieren (Maßnahmeakte). Gegebenenfalls ist vor der Entscheidung der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.

Empfehlungen

(3) Anforderung von ergänzenden Unterlagen

Vom Maßnahmeträger können bei Bedarf ergänzende Unterlagen (Nachweise/ Beschreibungen/ Erläuterungen/ Erklärungen) angefordert werden.

Zur Prüfung des Merkmals der Zusätzlichkeit der Arbeiten können Stellenpläne und Aufgabenbeschreibungen der letzten Jahre eingefordert werden.

(4) Planung/ Akquisition

Bei der Einrichtung von AGH MAE können unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit verschiedene miteinander kombinierbare Wege beschritten werden.

a) Planungsgespräch

Auf Initiative der ARGE/ AAgAw können in einem Planungsgespräch mit möglichen Trägern die Strategien zur Schaffung von AGH MAE festgelegt werden. Ziel ist u.a. die quantitative (z.B. Anzahl, Aufteilung), qualitative (z.B. Zielgruppen, Tätigkeitsfelder, Inhalte, ggf. Qualifizierung, Betreuung) und organisatorische (z.B. Förderkonditionen, Zuweisung, Termine) Beschreibung der zu schaffenden AGH MAE. Nach der auf dieser Basis erfolgten Bewilligung/ Vereinbarung stehen die AGH MAE dem persönlichen Ansprechpartner/ Fallmanager mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Verfügung.

b) Maßnahmepool

Interessierte Träger können bei der ARGE/ AAgAw die Förderung von AGH MAE beantragen. Nach Überprüfung der Fördervoraussetzungen können diese Angebote in einem „Pool“ gesammelt werden. Der persönliche Ansprechpartner/ Fallmanager kann aus dieser Sammlung passgenaue Angebote für die Kunden auswählen. Die Bewilligung/ Vereinbarung und die Zuweisung erfolgt erst danach durch die ARGE/ AAgAw.

c) Individuelle Suche

AGH MAE können auch über Eigenaktivitäten der Kunden erschlossen werden. Hierzu nimmt der Hilfebedürftige nach Vereinbarung mit der ARGE/ AAgAw selbst Kontakt mit möglichen Trägern/ Einsatzstellen auf. Danach erfolgt in Absprache mit der ARGE/ AAgAw die Einrichtung der AGH MAE (Überprüfung der Fördervoraussetzungen, Bewilligung/ Vereinbarung und Zuweisung).

(5) Bewerberorientierte Maßnahmegestaltung/ Zusammenarbeit/ lokaler Konsens

Der Handlungsspielraum der lokalen Ebene sollte nicht durch zentrale Vorgaben getroffen werden. Ebenso wenig sollten schematische und generelle Festlegungen getroffen werden, um das Ziel eines jederzeit möglichen Überwechselns in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu beeinträchtigen. Bei der Förderdauer können sowohl lokale Besonderheiten wie die Lage auf dem Arbeitsmarkt als auch Besonderheiten des zu fördernden Personenkreises berücksichtigt werden. Dies bedeutet auch, dass eine Vielzahl an Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollte. Die Einsatzfelder und Qualitätskriterien sind möglichst im Konsens der lokalen Arbeitsmarktpartner festzulegen. Dabei arbeiten Kommunen und deren Gremien, Wohlfahrtsverbände, weitere Trägerorganisationen, soziale Organisationen, Kirchen, Einrichtungen der Wirtschaft (IHK, HWK), Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Vereine mit den ARGE/ AAgAw eng und vertrauensvoll zusammen. Je nach Zielgruppe können weitere Partner (z.B. Jugendhilfeorganisationen, Schulen, Ausländervereine/ Migrantenvereinigungen etc.) eingebunden werden. Dabei sollten die jeweiligen zielgruppenspezifischen Kompetenzen genutzt werden.

A 4.5 Eingliederungsvereinbarung, Zuweisung/ Abberufung, Teilnehmerauswahl, Besetzungsgrad

Fachliche Hinweise

(1) Eingliederungsvereinbarung

- Auf die jeweils geltende SGB II-Geschäftsanweisung (aktuell Nr. 28/2006) zu Anforderungen an die Eingliederungsvereinbarung und die Arbeitshilfe Eingliederungsvereinbarung – soweit sie Fachliche Hinweise betrifft – wird verwiesen.
- Unter Beachtung der Nachrangigkeit sind AGH MAE als zweckmäßiges Modul einer ganzheitlichen Betreuungs-/ Integrationsstrategie anzusehen und dementsprechend gezielt einzusetzen. AGH MAE können einen Teilschritt in einer Integrationskette darstellen und ggf. mit anderen zweckmäßigen Leistungen verbunden werden, die in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten sind.
- In der gemeinsam mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erarbeitenden Eingliederungsvereinbarung ist auf die Bedeutung und geplante Ausgestaltung der AGH MAE (z.B. Einsatzbereich, ggf. Qualifizierung, Zuweisungsdauer) innerhalb der individuellen und auf die Bedarfsgemeinschaft abgestimmten Strategie zur beruflichen und sozialen Integration hinreichend konkret einzugehen. Gegebenenfalls können andere AGH MAE alternativ unterbreitet werden, um die Motivation zu erhöhen.

(2) Zuweisung

- Die mit der Zuweisung in eine AGH MAE verfolgten Ziele sind dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von der ARGE/ AAgAw zu erläutern und zumindest

stichwortartig zu dokumentieren (VerBIS-Eintrag, Bewerberangebot oder Eingliederungsvereinbarung).

- Es ist darzulegen, welches individuell unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bezogene Eingliederungskonzept mit der Maßnahme verfolgt wird (Integrationsstrategie).
- Insbesondere ist von der ARGE/ AAgAw der Träger der Maßnahme und die Einsatzstelle, die Art der Tätigkeit, der Arbeitsort, der zeitliche Umfang einschließlich Lage und Verteilung der Arbeitszeit und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung hinreichend zu bestimmen (vgl. BSG Urteil vom 16.12.2008, Az: B 14 AS 60/07 R).
- Die Zuweisung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch die ARGE/ AAgAw hat aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem entsprechenden Vordruck schriftlich zu erfolgen. Pauschale Angaben über die Zuweisung sind rechtlich nicht zulässig.

(3) Sanktionen

Weigert sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine zumutbare AGH MAE auszuführen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 SGB II), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des § 31 SGB II (Verwaltungsakt). Die Gründe für die Ablehnung oder Beendigung einer AGH MAE sind durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mündlich oder schriftlich darzulegen und vom persönlichen Ansprechpartner/ Fallmanager zu dokumentieren. Diese Stellungnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dient als Grundlage für die Entscheidung über Absenkung/ Wegfall des Alg II nach § 31 SGB II.

(4) Abberufung bei Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme

Aufgrund der Nachrangigkeit beruft die ARGE/ AAgAw zugewiesene Teilnehmer (erwerbsfähige Hilfebedürftige) aus AGH MAE ab, wenn sie dem Teilnehmer einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermitteln oder ihn durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann.

Empfehlungen

(5) Angebot/ Zuweisung

Auf der Basis der Eingliederungsvereinbarung sollte dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen möglichst in einem persönlichen Gespräch die Teilnahme an einer konkreten Arbeitsgelegenheit angeboten werden. Die Arbeiten sollten ausreichend erläutert werden. Sie sollte begründet werden, warum diese Tätigkeit die Integrationschancen verbessert. Eigene Vorschläge des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollten berücksichtigt werden.

(6) Abberufung aus anderen Gründen

Die ARGE/ AAgAw kann auch aus anderen als in Absatz 4 genannten Gründen Teilnehmer aus einer AGH MAE abberufen (z.B. schuldhaftes Verhalten, längere Krankheit, Probleme mit dem Maßnahmeträger, Gefährdung des Maßnahmeziels, Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Aufhebung der Maßnahme).

(7) Keine Abberufung bei Übernahme in einer Dauerarbeitsverhältnis

Eine Abberufung soll nicht erfolgen, wenn der Teilnehmer im Anschluss an die Förderung beim Träger bzw. der Einsatzstelle in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.

(8) Zuweisung von bisher ehrenamtlich Tätigen und Familienangehörigen

Sollen bei einem Maßnahmeträger bisher ehrenamtlich tätige herausgehobene (Vorstands-) Mitglieder oder Mitarbeiter (z.B. Vereinsvorsitzende, Kassenwart, Schriftführer) in einer AGH MAE beschäftigt werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Einer Förderung sollte nur dann entsprochen werden, wenn der Teilnehmer kein Weisungsrecht hat und eine eindeutige Trennung der Tätigkeit als Organvertreter und Teilnehmer möglich ist. Soweit eine entsprechende Funktion im Verein aufgegeben wird, bestehen regelmäßig keine Bedenken gegen eine Zuweisung.

Ein strenger Maßstab ist ebenso anzulegen, wenn beim Maßnahmeträger nahe Angehörige (z.B. Ehegatte, Kind) als Teilnehmer zugewiesen werden sollen.

(9) Rechtzeitige Teilnehmerauswahl

Die ARGE/ AAgAw sollte eine rechtzeitige Teilnehmerauswahl sicherstellen und in Absprache mit dem Träger eine termingerechte und zeitnahe Zuweisung/ Ersatzzuweisung einer entsprechenden Anzahl erwerbsfähiger Hilfebedürftiger organisieren. Verzögerungen zwischen Bewilligung bzw. Einrichtung und vollständiger Besetzung aller Teilnehmerplätze sollten vermieden werden.

(10) Ersatzzuweisung

Während der Durchführung der Maßnahme frei werdende Teilnehmerplätze sollten von der ARGE/ AAgAw unverzüglich wieder besetzt werden.

(11) Besetzungsgrad

Die ARGE/ AAgAw sollte eine möglichst vollständige und durchgehende Besetzung der bewilligten Teilnehmerplätze sicherstellen. Falls erforderlich, ist eine Neufestsetzung der Teilnehmerplätze zu prüfen. Die gebundenen Haushaltsmittel sind ggf. anzupassen. Für nicht besetzte bzw. nicht als besetzt geltende Teilnehmerplätze ist in der Regel keine Maßnahmekostenpauschale zu zahlen.

A 4.6 Durchführung der Maßnahme

Fachliche Hinweise

(1) Umsetzung/ Gesamtverantwortung des Trägers

Der Maßnahmeträger darf die zugewiesenen Teilnehmer nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid beschäftigen.

Beabsichtigt der Träger Änderungen gegenüber dem Bewilligungsbescheid, insbesondere hinsichtlich auszuführender Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeit oder Einsatzstelle, hat er diese unverzüglich vorab der ARGE/ AAgAw mitzuteilen; der Teilnehmer ist entsprechend zu informieren. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die ARGE/ AAgAw.

Im Fall der Beschäftigung von Maßnahmeteilnehmern in Einsatzstellen außerhalb der Betriebsstätten des Maßnahmeträgers obliegt dem Maßnahmeträger die Gesamtverantwortung.

(2) Betreuungs-/ Vermittlungsaktivitäten

Die Maßnahmeteilnehmer sind während der Maßnahme in die Betreuungs-/ Vermittlungsaktivitäten der ARGE/ AAgAw weiter einzubinden.

Die ARGE/ AAgAw entwickelt frühzeitig, spätestens unmittelbar im Anschluss an die Beendigung der Maßnahme eine Strategie zum weiteren Eingliederungsprozess unter Berücksichtigung der in der AGH MAE erworbenen oder vertieften Fähigkeiten und Kenntnisse und wertet die hierzu verfügbaren Informationen (z.B. Teilnehmerbeurteilung) aus. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(3) Teilnehmerbeurteilung für ARGE/ AAgAw

Auf der Basis von § 61 SGB II hat der Maßnahmeträger eine individuelle Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils durch die ARGE/ AAgAw zu erstellen.

(4) Maßnahmekontrolle

Die ARGE/ AAgAw hat regelmäßig und anlassbezogen Maßnahmeprüfungen vor Ort durchzuführen, sich über die von den Teilnehmern auszuübenden Tätigkeiten zu informieren und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Auskunftspflichten von Träger und Teilnehmer sowie Mitwirkungs- und Duldungspflichten gelten § 61 SGB II sowie § 64 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 319 SGB III.

(5) Erfolgsbeobachtung

Der Betreuung der Teilnehmer und der Maßnahmebeobachtung während der laufenden Durchführung (z.B. Zwischenbericht, Maßnahmekontrollen) sowie insbesondere

der Auswertung nach der Maßnahme (z.B. Beratungsgespräch, Trägerbeurteilung, Ergebnisbericht, Dokumentation) kommt mit Blick auf die Erreichung der mit dem Einsatz von AGH MAE individuell und strukturell festgelegten Ziele sowie der Qualitätssicherung eine hohe Bedeutung zu. Eine Erfolgsbeobachtung ist daher unerlässlich und entsprechende Aktivitäten sind zu dokumentieren.

Empfehlungen

(6) Vermittlungsaktivitäten/ Absolventenmanagement

Die ARGE/ AAgAw sollten während der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit regelmäßig Vermittlungs- und Beratungsgespräche mit den Teilnehmern führen, in denen sie die mit der Maßnahme verfolgten Ziele einvernehmlich anpassen und in der Eingliederungsvereinbarung dokumentieren.

Auch der Maßnahmeträger sollte – insbesondere in den letzten drei Monaten der AGH MAE – Vermittlungsaktivitäten der Teilnehmer aktiv begleiten und unterstützen. Dies umfasst auch die Freistellung der Teilnehmer zu Vorstellungsgesprächen bei Arbeitgebern.

(7) Zeugnis für Teilnehmer

Der Maßnahmeträger sollte dem Teilnehmer ein individuelles Zeugnis mit Kompetenzprofil ausstellen. Werdegangseinträge und Kenntnisprofile in VerBIS sollten entsprechend ergänzt werden.

(8) Ergebnisbericht/ Erfolgsbeobachtung

Es wird dringend empfohlen,

- dass die ARGE/ AAgAw vom Maßnahmeträger einen Ergebnisbericht/ Dokumentation (z.B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen) und ggf. einen Zwischenbericht anfordert. Dies sollte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt werden.
- die Durchführung der Maßnahme seitens des Trägers durch die Teilnehmer beurteilen zu lassen (Trägerbeurteilung).
- dass die Unterlagen von der ARGE/ AAgAw ausgewertet werden, insbesondere mit Blick auf die Erreichung der mit dem Einsatz von AGH MAE regional festgelegten Ziele.

(9) Prüfkonzept

Die ARGE/ AAgAw sollte ein Prüfkonzept insbesondere mit folgenden Kriterien erstellen:

1. Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen,
2. Prüfungsumfang,
3. Prüfquote (diese sollte regelmäßig 10 v.H. der lfd. Maßnahmen nicht unterschreiten).

A 4.7 Leistungsstörungen

Fachliche Hinweise

Bei Leistungsstörungen sind gegenüber dem Maßnahmeträger Konsequenzen zu prüfen (z.B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der Maßnahme). Als Leistungsstörungen gelten zum Beispiel:

- Maßnahmefremder Einsatz von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- Mangelnde Trägereignung
- Insolvenzantrag des Trägers oder der Einsatzstelle
- Keine, unvollständige oder verzögerte Weitergabe der Mehraufwandsentschädigung
- Erhebung von „Gebühren“ oder „Spenden“ bei den Teilnehmern
- Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen
- Nicht zweckentsprechende Mittelverwendung (z. B. Verwendung der Maßnahmekostenpauschale für einen Personenkreis, der nicht vom Bewilligungsbescheid erfasst wird)

- Nichtanfallen von Kosten (z. B. für eine in der Kostenkalkulation bezifferte, aber nicht durchgeführte Qualifizierung)
- Erhebliches Abweichen der tatsächlichen Kosten von der Kostenkalkulation (z. B. wenn mit der Maßnahme erhebliche Mehreinnahmen erzielt werden, die bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden sind)

Bei konkreten Hinweisen auf einen der zuvor aufgezeigten möglichen oder vergleichbaren Leistungsstörungen ist eine diesbezügliche Prüfung und ggf. ein Erstattungsverfahren durchzuführen. Der Maßnahmeträger hat zu Prüfzwecken Maßnahmebelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A 5 Verfahren zur Einrichtung von AGH MAE

Empfehlungen

Einrichtung und Finanzierung von AGH MAE sind in zwei Varianten möglich:

- Antrags-/ Bewilligungsverfahren (Förderantrag durch Maßnahmeträger/ Bewilligungsbescheid der ARGE/ AAgAw an den Maßnahmeträger)
- Vereinbarungsverfahren (Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II zwischen dem Maßnahmeträger und der ARGE/ AAgAw sowie Zuweisungsbescheid der ARGE/ AAgAw an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen)

A 5.1 Antrags-/ Bewilligungsverfahren

(1) Förderantrag des Maßnahmeträgers

- Als Antrag gilt grundsätzlich jede formlose Willenserklärung, die ein Leistungsbegehren erkennen lässt (konkludentes Handeln; z.B. persönlich, schriftlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail). Zur Qualitätssicherung ist das Nachholen einer förmlichen schriftlichen Antragstellung erforderlich.
- Der Antrag auf Förderung sollte daher vom Maßnahmeträger bei der zuständigen ARGE/ AAgAw rechtzeitig vor Maßnahmebeginn (erster Eintritt) gestellt werden.
- Der Antrag sollte alle für die Prüfung und Bewilligung erforderlichen Angaben sowie insbesondere eine ausführliche Maßnahmebeschreibung enthalten.
- Dem Antrag sollte ein Planungsgespräch voraus gehen.

(2) Antrags-/ Bewilligungsverfahren

- Als förderfähig anerkannte Maßnahmen und Leistungen sind dem Maßnahmeträger von der ARGE/ AAgAw mit rechtsmittelfähigem Bescheid schriftlich zu bewilligen (Erbringung einer Sozialleistung per Verwaltungsakt).
- Dem Träger steht der Rechtsweg offen (Widerspruch bei der ARGE / AAgAw; danach ggf. Klage beim Sozialgericht).
- Sollten im Einzelfall aus besonderen Gründen in der Maßnahme Arbeitsmarktdienstleistungen (z.B. Qualifizierungsteile) überwiegen, richtet sich die Anwendung des Vergaberechts nach diesen Arbeitsmarktdienstleistungen.
- Dem Träger kann für die Maßnahmedurchführung und eine bestimmte Zahl von Teilnehmerplätzen eine Maßnahmekostenpauschale bewilligt und die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmer durch den Träger festgelegt werden. Es können nur besetzte Teilnehmerplätze gefördert werden. Im Bewilligungsverfahren wird Ermessen ausgeübt. Auch Ablehnungsbescheide sind möglich.
- Der Träger besetzt diese bewilligten AGH MAE unverzüglich mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die ihm von der ARGE/ AAgAw in ausreichender Zahl zugewiesen werden.

A 5.2 Vereinbarungsverfahren

- Basis für das Vereinbarungsverfahren ist §17 Abs.2 SGB II. § 17 Abs. 2 SGB II sieht für die Erbringung einer Leistung (AGH MAE) durch Dritte (Träger) auch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der ARGE/ AAgAw und dem Rechtsträger der Leistung oder seinem regional handelnden Verband (z.B. geeigneter Dach-, Sozial- oder Berufsverband) vor. Der Vorschlag zur Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung kann von allen potenziellen Vertragspartnern unterbreitet werden.
- Die Vereinbarung sollte sich an den wesentlichen fachlichen Hinweisen und Empfehlungen orientieren.
- Auf der Grundlage der Vereinbarung vermittelt die ARGE/ AAgAw erwerbsfähige Hilfebedürftige in die von den Trägern angebotenen AGH MAE.
- Die Leistung wird in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von der ARGE/ AAgAw durch Verwaltungsakt bewilligt (Ermessensentscheidung).
- Dabei soll den Wünschen des Hilfebedürftigen entsprochen werden, soweit sie angemessen sind (§ 33 Satz 2 SGB I).
- Dem Träger ist vor Beginn der AGH MAE eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Vereinbarung auszustellen.
- Die Haushaltsmittel sind bei Abschluss der Vereinbarung im Verfahren FINAS HB festzulegen.

A 6 Besondere Zielgruppen und Einsatzbereiche bei AGH MAE

Empfehlungen

A 6.1 Besondere Zielgruppen

Besondere Zielgruppen (insb. Jugendliche und Ältere ab 58 Jahre nach Maßgabe von §§ 3 Abs. 2 und 2a SGB II, langzeitarbeitslose ältere Menschen, erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Migrationshintergrund, erwerbsfähige Hilfebedürftige mit besonderen Vermittlungshemmnissen - z.B. Alleinerziehende) sollten je nach regionaler Situation von der ARGE /AAgAw identifiziert und ggf. gefördert werden. Die Förderung sollte stärker als bisher auf erwerbsfähige Hilfebedürftige konzentriert werden, denen es besonders schwer fällt, eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Die individuelle Zuweisungsdauer sollte dieser Zielsetzung angemessen sein.

A 6.11 AGH MAE für Jugendliche

(1) Gesetzlicher Rahmen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die ARGE/ AAgAw darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt (§ 3 Abs. 2 SGB II).

(2) Nachrangigkeit

Im Zusammenhang mit den Integrationsbemühungen für Jugendliche gilt in besonderem Maße, dass AGH MAE nachrangig zu einer Ausbildung, zu einer Einstiegsqualifizierung, zur Vorbereitung und Hinführung zu einer Ausbildung einschließlich niedrigschwelliger Angebote sowie zu Arbeit sind. Danach sind AGH MAE vorrangig für arbeitssuchende Jugendliche mit multiplen Vermittlungshemmnissen einzurichten. Dabei soll die jeweilige AGH MAE als sinnvolles Modul einer ganzheitlichen und individuellen Integrationsstrategie eingesetzt werden.

AGH MAE bei jungen Menschen dürfen nur ein Teilschritt auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit sein und sind, soweit es möglich ist, mit weiterführenden und ergänzenden Angeboten sinnvoll zu verbinden und in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen. Die Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB II vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II und §§ 14 bis 16 SGB II gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Vorrangige Angebote

Für ausbildungswillige/ -fähige Jugendliche sind vorrangige Bildungsangebote verpflichtend zu prüfen. Auch schulmüde Jugendliche sollen möglichst zur Ausbildung motiviert werden (z.B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung).

(4) Schulpflichtige Jugendliche

Jugendliche, die der allgemeinen Schulpflicht der Länder unterliegen und eine allgemeinbildende Schule (z.B. Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium) oder berufsbildende Schule (z.B. Berufsschule, Berufsfachschule) in Vollzeit besuchen, stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und können daher nicht in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, weil hier der erfolgreiche Schulabschluss sowie die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Vordergrund steht.

(5) Eingliederungsstrategie Jugendliche

Angebote für junge Menschen müssen einen Beitrag zur beruflichen Qualifizierung leisten. Jugendliche mit Berufsabschluss sollten in dem Berufsfeld qualifiziert werden, das ihrer Ausbildung entspricht, sofern der Berufsabschluss verwertbar ist. Jugendliche mit Berufsabschluss sollen Eingliederungsleistungen gemäß § 16, § 16a - c SGB II mit besonderem Vorrang erhalten.

(6) Eingliederungsvereinbarung Jugendliche

Vor der Zuweisung in eine AGH MAE ist in jedem Einzelfall von der ARGE/ AAgAw ein individuelles Beratungsgespräch zu führen, als Potenzialanalyse eine individuelle Eignungsfeststellung durchzuführen und eine gemeinsame Eingliederungsvereinbarung zu erarbeiten. Dem Jugendlichen sollten alternative AGH MAE-Angebote unterbreitet werden, weil dies in der Regel auch seine Motivation erhöht. In der Eingliederungsvereinbarung wird u. a. der Beitrag der AGH MAE zur beruflichen Qualifizierung dargestellt. Die Zuweisungsdauer soll individuell und im Hinblick auf die jeweiligen Eingliederungsziele festgelegt werden.

(7) Fallmanagement

Vor dem Hintergrund einer oftmals schwierigen individuellen Ausgangslage sollten im Rahmen des ganzheitlich orientierten Fallmanagements die persönlichen Kompetenzen herausgearbeitet und sinnvoll in einen individuellen Integrationsplan eingebunden werden. Die Jugendlichen sollten an den Eingliederungszielen und -schritten mitarbeiten und von der verabredeten Vorgehensweise überzeugt sein, um zur Mitgestaltung motiviert zu werden. Um diese Anforderungen zu erfüllen, kann eine Kooperation mit Jugendhilfeträgern sinnvoll sein.

Während der Teilnahme an der Maßnahme sollte gemeinsam mit dem Jugendlichen die Erreichung des Eingliederungsziels überprüft werden. Falls im Ergebnis erforderlich, sollte ein Wechsel in eine andere AGH MAE ermöglicht werden.

(8) Jugendliche ohne Schul- und/ oder Berufsabschluss

Für Jugendliche ohne Schul- und/ oder Berufsabschluss (1. Schwelle), die eine Berufsausbildung anstreben, sollen AGH MAE grundsätzlich als nachrangiges Instrument eingesetzt werden. Ausbildungssuchende Jugendliche sollen mit beruflich qualifizierenden und berufsvorbereitenden Maßnahmen auf eine Ausbildung vorbereitet werden, sofern sie noch nicht über die nötige Ausbildungsreife verfügen. Fehlt es den betreffenden Jugendlichen lediglich an einem passenden Ausbildungsplatz, so sollten sie mit gezielten Beratungsangeboten, Angeboten im Rahmen des Ausbildungspaktes (Einstiegsqualifizierung), Bewerbungstraining o. ä. Maßnahmen unterstützt werden.

Für junge Menschen ohne Schul- und/ oder Berufsabschluss, die explizit – zumindest vorläufig - nicht an einer Ausbildung oder Ausbildungsvorbereitung interessiert sind oder aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation ein besonders niedrigschwelliges Hilfeangebot benötigen, können AGH MAE dazu dienen, die Jugendlichen per-

sönlich und sozial zu stabilisieren, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und sie für die Aufnahme einer weiterführenden Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit zu motivieren.

Hinsichtlich der Fördermöglichkeiten von Maßnahmen für Jugendliche zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses wird auf A 1.1 Abs. 2 und 4 verwiesen.

(9) Verbesserung der Eingliederungschancen

AGH MAE sollen die Chancen auf berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen. In manchen Fällen kann zunächst auch die soziale Integration im Vordergrund stehen. Weitere Hilfemöglichkeiten (z.B. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II - Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung -) sollten unter Beachtung der Kostenträgerschaft einzelfallspezifisch einbezogen werden.

(10) Qualitative Maßnahmeanforderungen

AGH MAE-Konzepte für junge Menschen sollten Qualifizierungsanteile als integrative Bestandteile enthalten, um die individuellen Voraussetzungen und Chancen zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung zielgerichtet zu verbessern. Die Qualifizierungsanteile dürfen jedoch nicht überwiegen. Der Einsatz entsprechender Qualifizierungsmodule ist vom Maßnahmeträger nachzuweisen. Sie bestehen aus fachpraktischen Anteilen im Rahmen der Anleitung an der Einsatzstelle und aus theoretischen Anteilen. Neben dem Erwerb berufsbezogener Qualifikationen kommt der Entwicklung sozialer Kompetenzen (Motivation zur Ausbildung/ Arbeit, Konfliktlösungskompetenz etc.) besondere Bedeutung zu.

Qualifizierungsmodule können beispielsweise mit den nachfolgenden Zielrichtungen in AGH MAE-Konzepte integriert werden. Je nach Ausgestaltung sollte dies bei der Festlegung von Maßnahmedauer und Zuweisungsdauer Berücksichtigung finden:

- Verbesserung der berufsbezogenen deutschen Sprachkenntnisse
- Berufliche Weiterbildung
- Hinführung zur Ausbildung
- Befähigung zur Teilnahme an einer BvB zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Niedrigschwellige Qualifizierung

Für junge Menschen mit besonderen Problemlagen sollte eine begleitende und möglichst umfassende sozialpädagogische Betreuung sichergestellt werden.

Auch unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sollten Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Kinderbetreuung, psychosoziale Betreuung, Schuldner- und Suchtberatung) unter Beachtung der Kostenträgerschaft zum Einsatz kommen.

A 6.2 Aufstocker

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die neben dem Alg I gleichzeitig auch Alg II beziehen, sollen grundsätzlich nicht zugewiesen werden. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante sind grundsätzlich kein adäquates Instrument zur unmittelbaren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Personenkreis während des Alg I – Bezuges noch arbeitsmarktnah ist und damit andere Eingliederungsinstrumente geeigneter sind.

A 6.3 Erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX durch die zuständigen Rehabilitationsträger haben, sollen grundsätzlich nicht in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Nach § 33 Abs. 1 SGB IX werden vom zuständigen Rehabilitationsträger die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Men-

schen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen.

Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II kommen nur in Betracht, sofern vorrangige Eingliederungsleistungen nicht zur Verfügung stehen. Gerade diese sind aber durch den zuständigen Rehabilitationsträger für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erbringen. Der Träger der Grundsicherung nach dem SGB II hat anschließend die Aufgabe der zügigen Integration in den regulären Arbeitsmarkt. Aufgrund dieser vorrangigen Leistungen kommt eine Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit in der Regel nicht in Frage.

Sollte in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten in Betracht gezogen werden, so ist vor Aufnahme in eine Arbeitsgelegenheit mit dem Rehabilitationsträger abzuklären, wie dieser das Rehabilitationsverfahren fortzusetzen beabsichtigt. Dessen Leistungen sind in jedem Fall vorrangig.

A 6.4 Sozialer Dienstleistungssektor

(1) Motivation der Teilnehmer

Der soziale Dienstleistungssektor erfordert in besonderem Maße eine positive Grundeinstellung und Motivation der Teilnehmer an AGH MAE. Es gilt, die Motivation und Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen und die für die jeweiligen Arbeitsfelder geeigneten Bewerber auszuwählen. Der Kompetenz des Fallmanagers kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Daher bietet es sich für AGH MAE in diesem Aufgabenfeld regelmäßig an, die Motivation und Kompetenz des Hilfebeziehers bereits im Vorfeld zum Beispiel in einem intensiven Beratungsgespräch oder einer sonstigen geeigneten vorgeschalteten Maßnahme (etwa durch eine individuelle Kompetenzermittlung) einzuschätzen oder durch die Wahlmöglichkeit aus einer Auswahl von verschiedenen AGH MAE sicherzustellen und nach Möglichkeit auch einen Wechsel in eine andere AGH MAE zuzulassen. Ebenfalls ist es sinnvoll, Direktbewerbungen der Hilfeempfänger bei den Trägern zu unterstützen sowie „Schnupper-Kontakte“ zu ermöglichen.

(2) Freiwilligkeit

Erfahrungsgemäß erhöhen Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeiten die Motivation gerade für soziale Dienste. Dies ist nicht nur für die betroffenen erwerbsfähigen Hilfeempfänger bedeutsam, sondern auch für die Einrichtungen, die AGH MAE anbieten. Daher sollte im Regelfall die entsprechende Einrichtung die Möglichkeit haben, Bewerber für die von ihr angebotenen AGH MAE anzunehmen oder abzulehnen.

A 7 Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante (AGH E)

A 7.1 Förderungsvoraussetzungen AGH E

Fachliche Hinweise

(1) Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante ist § 16d Satz 1 SGB II. Der Gesetzestext eröffnet der ARGE/ AAgAw unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einen Handlungs- und Gestaltungsspielraum.

(2) Aufgabenfelder und Förderarten

Die Arbeiten müssen im Gegensatz zu AGH MAE nicht zwingend zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen, sondern können auch erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein.

A 7.11 Nachrangigkeit

Fachliche Hinweise

(1) Die Ausführungen zu A 1.1 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

A 7.12 Wettbewerbsneutralität

Fachliche Hinweise

(1) Die Ausführungen zu A 1.3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend

Empfehlungen

(2) Die Ausführungen zu A 1.3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend

A 7.13 Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit

Fachliche Hinweise

(1) Die Ausführungen zu A 1.4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend

Empfehlungen

(2) Die Ausführungen zu A 1.4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Regionale Arbeitslosigkeit/ Problemschwerpunkte

Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante können dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen.

(4) Maßnahmeinhalte

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollten inhaltlich so ausgestaltet werden, dass sie eine individuelle berufliche Weiterentwicklung ermöglichen und zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach Abschluss der Maßnahme führen können.

A 7.2 Rahmenbedingungen AGH E

Fachliche Hinweise

(1) Arbeitsverhältnis

Bei der Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Ein Arbeitsvertrag wird geschlossen.

Der Arbeitnehmer erhält ein Arbeitsentgelt.

Das Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b SGB III).

Für die Dauer der geförderten Beschäftigung gelten die üblichen arbeitsrechtlichen Regelungen.

(2) Unfallversicherung/ Nachweis durch Maßnahmeträger

Die Arbeitnehmer an Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte). Der Maßnahmeträger/Arbeitgeber hat die Unfallversicherung der Arbeitnehmer an Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sicherzustellen und nachzuweisen.

(3) Arbeitsgenehmigung

Bei Ausländern aus Dritt- oder EU-Beitrittsstaaten ist zu prüfen, ob zuvor eine Zustimmung der BA gemäß § 39 Aufenthaltsgesetz oder eine Arbeitserlaubnis–EU gemäß § 284 SGB III eingeholt werden muss.

(4) Maßnahmegerechter Einsatz

Die Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der bewilligten und arbeitsvertraglich geregelten Arbeiten eingesetzt werden.

(5) Arbeitnehmerüberlassung

Eine gewerbmäßige oder gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante ist zulässig, wenn der Maßnahmeträger/ Arbeitgeber über eine entsprechende Erlaubnis verfügt und die Zustimmung der ARGE/ AAgAw vorliegt.

(6) Mitteilungspflicht der Teilnehmer/ Arbeitnehmer

Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die Teilnehmer/ Arbeitnehmer dem Maßnahmeträger/ Arbeitgeber und der ARGE/ AAgAw unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen.

(7) Mitteilungspflicht des Arbeitgebers/ Maßnahmeträgers

Der Träger ist nach § 61 SGB II verpflichtet, unverzüglich Auskunft über Tatsachen mit leistungsrechtlichen Auswirkungen sowie Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, zu erteilen.

(8) Zuweisungsdauer

Im Hinblick auf die Nachrangigkeit hat sich die Zuweisungsdauer an individuellen Erfordernissen zu orientieren.

(9) Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers/ Arbeitgebers auf Zuweisung eines bestimmten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht nicht.

(10) Kein Anspruch auf Einstellung

Die Zuweisung begründet keinen Anspruch auf Einstellung durch den mit der Durchführung der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante beauftragten Maßnahmeträger/ Arbeitgeber.

(11) Freistellung für Berufsberatung und Vorstellungsgespräche

Im Bewilligungsbescheid ist die Auflage aufzunehmen, dass der Arbeitgeber/ Maßnahmeträger den Arbeitnehmer für die erforderliche Zeit der Berufsberatung oder der

Vorstellung bei einem anderen Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen hat.

Empfehlungen

(12) Dauer der AGH E

Durch Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollen keine dauerhaften "Ersatzbeschäftigungen" geschaffen werden. Daher sollte die individuelle Zuweisungsdauer der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante zeitlich begrenzt werden.

Die Dauer der Maßnahmeförderung kann sich an den ABM-Regelungen im SGB III orientieren:

- In der Regel 12 Monate.
- Bis zu 24 Monate, wenn an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Maßnahmeträger/ Arbeitgeber die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden. Der Maßnahmeträger/ Arbeitgeber sollte vor Beginn der Maßnahme eine Verpflichtung abgeben, wonach der zugewiesene Arbeitnehmer in ein sozialversicherungspflichtiges Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder einem Dritten übernommen wird.
- Bis zu 36 Monate, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante kann wiederholt gefördert werden, insbesondere wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde Teilnehmer/ Arbeitnehmer zu schaffen.

(13) Dauer der Zuweisung

Die Dauer der Zuweisung kann sich an den ABM-Regelungen im SGB III orientieren:

- In der Regel 12 Monate.
- Bis zu 24 Monate, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.
- Bis zu 36 Monate bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(14) Arbeitnehmerüberlassung

Aus Gründen der Transparenz sollte eine Überlassung von geförderten Arbeitnehmern an andere Beschäftigungsträger vermieden werden. Diese sollten auf die Möglichkeit einer eigenen Antragstellung hingewiesen werden.

(15) Zeitlicher Umfang der Beschäftigung

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers kann individuell (Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung) festgelegt werden.

A 7.3 Förderumfang AGH E

Empfehlung

Die Förderung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante kann aus einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt und aus einer Maßnahmekostenpauschale bestehen.

A 7.31 Zuschuss zum Arbeitsentgelt AGH E

Fachliche Hinweise

(1) Höhe und Dauer des Zuschusses

Die Höhe der Zuschusszahlung für das zu zahlende Arbeitsentgelt ist gesetzlich nicht geregelt. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 14 S. 3 SGB II sind zu beachten. Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielte Einnahmen sind zu beachten.

Der Zuschuss darf nur für die Dauer des zu zahlenden Arbeitsentgelts durch den Maßnahmeträger/ Arbeitgeber erbracht werden.

Empfehlungen

(2) Zuschuss für **zusätzliche und im öffentlichen Interesse** liegende Arbeiten

Die Höhe des Zuschusses für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten kann sich an den ABM Regelungen im SGB III orientieren. Danach beträgt der Zuschuss für Arbeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. keine Ausbildung	900 Euro,
2. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf	1.100 Euro,
3. eine Aufstiegsfortbildung	1.200 Euro,
4. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung	1.300 Euro

monatlich.

(3) Zuschuss für **erwerbswirtschaftlich ausgerichtete** Arbeiten

Der Zuschuss für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeiten sollte einerseits die Minderleistung des zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen berücksichtigen und andererseits im Einklang mit den Leistungen für vergleichbare betriebliche Einstellungshilfen stehen.

(4) Zuschuss für Maßnahmen für Jugendliche

Das Arbeitsentgelt sollte bei jugendlichen Arbeitnehmern, die zu Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so bemessen sein, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

A 7.32 Maßnahmekostenpauschale AGH E

Fachliche Hinweise

(1) Die Ausführungen unter A 3.2 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.

Empfehlungen

(2) Die Ausführungen unter A 3.2 Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.

A 7.4 Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung bei AGH E

A 7.41 Kerngeschäft der ARGE/ AAgAw

Fachliche Hinweise

(1) Die Ausführungen unter A 4.1 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

A 7.42 Eignung des Maßnahmeträgers

Fachliche Hinweise:

(1) Die Ausführungen unter A 4.2 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Empfehlungen

(2) Die Ausführungen unter A 4.2 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend.

A 7.43 Maßnahmekonzeption

Fachliche Hinweise

(1) Die Ausführungen unter A 4.3 Abs. 1 gelten entsprechend.

Empfehlungen

(2) Die Ausführungen unter A 4.3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

A 7.44 Prüfung und Entscheidung

Fachliche Hinweise

(1) Die Ausführungen unter A 4.4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Empfehlungen

(2) Die Ausführungen unter A 4.4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

A 7.45 Eingliederungsvereinbarung, Zuweisung/ Abberufung/ Teilnehmerauswahl/ Besetzungsgrad

Fachliche Hinweise

(1) Die Ausführungen unter A 4.5 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Abberufung von Arbeitnehmern in AGH E
Abberufungsmöglichkeiten (z.B. wenn eine Vermittlung in reguläre Beschäftigung möglich ist) sind gesetzlich nicht geregelt. Eine Abberufung darf nur im Einvernehmen mit dem geförderten Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber erfolgen.
Dem Träger obliegt bei Durchführung einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante die Arbeitgeberverantwortung.
Sofern sich bei Teilnehmern/ Arbeitnehmern an einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante tatsächliche Vermittlungsmöglichkeiten ergeben, muss zuvor hinsichtlich der Auflösung des geförderten Arbeitsverhältnisses eine einvernehmliche Lösung mit dem Teilnehmer/ Arbeitnehmer und dem Maßnahmeträger in seiner Funktion als Arbeitgeber erzielt werden.

Empfehlungen:

(3) Die Ausführungen unter A 4.5 Abs. 5 und 6 sowie 8 und 9 gelten entsprechend.

A 7.46 Durchführung der Maßnahme

Fachliche Hinweise

(1) Die Ausführungen unter A 4.6 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

Empfehlungen

(2) Die Ausführungen unter A 4.6 Abs. 6 bis 9 gelten entsprechend.

A 7.47 Leistungsstörung

Fachliche Hinweise

(1) Die Ausführungen unter A 4.7 gelten entsprechend. Darüber hinaus sind Leistungsstörungen auch:

- keine oder verspätete Auszahlung des Arbeitsentgelts
- kein oder verspätetes Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen oder sonstigen Beiträgen/ Umlagen für den in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante beschäftigten Teilnehmer/ Arbeitnehmer
- Verstoß gegen sonstige Arbeitgeberpflichten

A 7.5 Verfahren zur Einrichtung von AGH E

Empfehlungen

Die Ausführungen unter A 5 gelten entsprechend.

A 7.51 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Ausführungen unter A 5.1 gelten entsprechend.

A 7.52 Vereinbarungsverfahren

Die Ausführungen unter A 5.2 gelten entsprechend.

A 7.53 Möglichkeit der Vergabe von zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten im Zusammenhang mit einer AGH E

Fachliche Hinweise

(1) Eine Verpflichtung, Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante auszuschreiben, besteht nicht.

(2) Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis des SGB II gestrichen. Damit entfällt im Rechtskreis des SGB II die unmittelbare Möglichkeit der Durchführung von Vergabe-ABM gemäß § 262 SGB III. Die Vorschrift des § 262 SGB III ist jedoch im Rahmen der Rechtsanalogie auf Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten entsprechend anwendbar. Wenn bei der Durchführung einer Maßnahme eines öffentlichen Auftraggebers (§ 98 GwB) die Vergabe eines öffentlichen Auftrages an ein Wirtschaftsunternehmen (§ 99 GwB) vorgesehen ist, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbestimmung aufgenommen werden.

(3) Öffentlicher Auftrag, Vergabebestimmungen

Die Durchführung der Vergabe obliegt dem öffentlichen Auftraggeber (gleichzeitig Maßnahmeträger) bzw. von diesem beauftragten Unternehmen. Das Vergabeverfahren ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts (z.B. GwB, VOB, VOL, VOF) durchzuführen; dabei ist ausdrücklich auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die Maßnahmen als Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante durchführen, in den Vergabeunterlagen hinzuweisen. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist nichtdiskriminierend im Vergleich zu anderen Vergabeverfahren. Die Auftragnehmer sind ebenso auf die gegenüber dem Träger und der ARGE/ AAgAW zu erfüllenden

Auflagen und Bedingungen hinzuweisen. Die Überprüfung der Einhaltung der Vergaberechtsbestimmungen obliegt den dafür zuständigen Nachprüfungsbehörden (Vergabekammern).

(4) Zuschuss bei Vergabemaßnahmen

Sofern Maßnahmen, die als Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante durchgeführt werden, an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, gelten die allgemeinen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Höhe des Zuschusses kann sich auch an den Regelungen für ABM im SGB III orientieren (vgl. A 7.31 Abs. 2).

A 7.6 Besondere Zielgruppen und Einsatzbereiche bei AGH E

Empfehlungen

A 7.61 Besondere Zielgruppen

Die Ausführungen unter A 6.1 gelten entsprechend.

A 7.62 AGH E für Jugendliche

Die Ausführungen unter A 6.11 gelten entsprechend.

A 7.63 Aufstocker

Die Ausführungen unter A 6.2 gelten entsprechend.

A 7.64 Erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX

Die Ausführungen unter A 6.3 gelten entsprechend.

A 7.65 Sozialer Dienstleistungssektor

Die Ausführungen unter A 6.4 gelten entsprechend

A 8 Mittelbewirtschaftung/ Nutzung von IT-Verfahren

A 8.1 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Fachliche Hinweise

Im Rahmen der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt die Bewirtschaftung (Festlegung, Auszahlung) der Haushaltsmittel des Bundes ausschließlich über das BA-Verfahren FINAS HB (Finanzanwendersystem Haushaltsmittelbewirtschaftung). Die erforderlichen Haushaltsmittel sind mit der Bewilligung der Maßnahme auf den entsprechenden Buchungsstellen gemäß Buchungsplan festzulegen. Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung sind zu beachten.

A 8.2 Nutzung der IT-Verfahren VerBIS und coSachNT

Fachliche Hinweise

Zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags nach § 53 SGB II (Statistik u. Berichterstattung) sowie zur Unterstützung des Qualitätsmanagements sind alle Maßnahmen und Teilnehmer öffentlich geförderter Beschäftigung von der ARGE / AAgAw zeitnah, korrekt und vollständig in den BA-IT-Verfahren coSachNT (Teilverfahren AGH) und VerBIS zu erfassen und aktuell zu halten. In VerBIS ist außerdem für jede Tätigkeit, die in einer AGH ausgeübt wird, ein auf die Tätigkeit bezogenes Stellenangebot mit besonderer Kennzeichnung zu erfassen. Dies gilt auch für AGH, die einem Träger zur Koordinierung von Einsatzstellen bewilligt werden sollen. Wird eine Maßnahme erneut bewilligt und soll der Teilnehmer, der bereits an der Vorgängermaßnahme teilgenommen hat, darin verbleiben, ist er erneut zuzuweisen. Dazu ist ein neues SteA erforderlich. Ein ggf. paralleler Einsatz dezentral entwickelter externer Systeme ist zusätzlich und entbindet nicht von der Erfassung und Pflege der Daten in den BA-Systemen.

A 9 Sonstiges

Empfehlungen

A 9.1 Vermittlungsgutschein (VGS) für Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten

Gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II sind Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten hinsichtlich des VGS wie Arbeitnehmer zu behandeln, die eine ABM-Beschäftigung im Sinne des § 421g Abs. 1 Satz 1 SGB III ausüben oder zuletzt ausgeübt haben. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die an Arbeitsgelegenheiten (in der Mehraufwands- und Entgeltvariante) teilnehmen, können während und nach der Maßnahme einen VGS ohne Wartezeit erhalten.

A 9.2 Weiterförderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g SGB II)

Auf die Arbeitshilfe zu § 16g SGB II wird verwiesen.

A 9.3 Transparenz öffentlich geförderter Beschäftigung

Um Transparenz über die unterschiedlichen Herangehensweisen herzustellen und dazu eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen, sollte regelmäßig (z.B. im Rahmen der Eingliederungsbilanz) über die "Öffentlich geförderte Beschäftigung" für die jeweilige Region berichtet werden.

Teil B – Ergänzende Verfahrensempfehlungen

Inhaltsübersicht:		Seite
B 1	Mittelbewirtschaftung	33
B 2	Auszahlung / Abschlagszahlung	33
B 3	Berechnung der Leistungen	33
B 4	Monatsabrechnung bei AGH MAE	34
B 5	Beispiel für Monatsabrechnung AGH MAE	34
B 6	Status der Teilnehmer	35
B 7	Vordrucke	35

B 1 Mittelbewirtschaftung

Die Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festzulegen, sie sind laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – zu aktualisieren.

Die Mittel für Arbeitsgelegenheiten sind bei Kapitel 1112 Titel 686 18 zu bewirtschaften.

Folgende Buchungsstellen sind zu verwenden:

- 1112 / 686 18 / 01 Zuschüsse zu Maßnahmekosten bei Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante
- 1112 / 686 18 / 02 Mehraufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante
- 1112 / 686 18 / 03 Zuschüsse zu Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante
(nur für Altbewilligungen vor 01.01.2009)
- 1112 / 686 18 / 04 Zuschüsse zu Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante
Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- 1112 / 686 18 / 05 Zuschüsse zu Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante
Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt

Die Förderart „Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeiten“ gehört zur Buchungsstelle 1112 / 686 18 / 04.

Die Förderart „Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten“ gehört zur Buchungsstelle 1112 / 686 18 / 05.

Bei Durchführung von Vergabe ABM analog § 262 SGB III ist eine Zuordnung nach 1112 / 686 18 / 05 vorzunehmen.

B 2 Auszahlung / Abschlagszahlung

Die Förderung wird auf Nachweis (Monatsbericht des Trägers) monatlich nachträglich an den Träger auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt (§ 42 SGB II). Notwendige Abschlagszahlungen (z.B. zum Anlaufen der Maßnahme, insbesondere bei Verzögerung der Zuweisung oder monatlich) sind im Einzelfall mit entsprechender Begründung möglich.

B 3 Berechnung der Leistungen

Die Berechnung der Förderung sollte in Anlehnung an § 41 SGB II erfolgen (kalendertäglicher Anspruch / der Monat wird mit 30 Tagen berechnet / Rundung).

B 4 Monatsabrechnung bei AGH MAE

- a) Die Auszahlung beider Förderkomponenten (Maßnahmekostenpauschale und Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer) erfolgt an den Träger.
- b) Die Förderung für den Träger sollte aus einer monatlichen Maßnahmekostenpauschale je besetztem Teilnehmerplatz bestehen, die nur dann in voller (bewilligter) Höhe ausgezahlt werden sollte, wenn der Teilnehmerplatz lt. Teilnehmernachweis im Abrechnungsmonat durchgehend besetzt war.
- c) Im Rahmen der Monatsabrechnung sollte für jeden Teilnahmetag 1/30 der bewilligten Maßnahmekostenpauschale ausgezahlt werden.
- d) Teilnahmetage (TNT) sind Kalendertage, an denen die Arbeitsgelegenheit besetzt ist oder von der ARGE/ AAgAw als besetzt anerkannt wird.
- e) Urlaubstage der Teilnehmer (bis zu 2 Tage je vollem Kalendermonat Beschäftigungszeit / unabhängig von der Zahl der vereinbarten Wochenstunden) gelten als besetzter Teilnehmerplatz. Grundsätzlich sollte es Teilnehmern an AGH MAE ermöglicht werden, einen erworbenen Urlaubsanspruch auch geblockt über mehrere Tage am Stück z. B. vor Beendigung der Maßnahme geltend zu machen.
- f) Samstage, Sonn- und Feiertage gelten als Teilnahmetage, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige als Teilnehmer gilt.
- g) Bei sonstigen Fehlzeiten (z.B. Krankheit, unentschuldigtes Fehlen) sollte der Träger ohne schuldhaftes Zögern die ARGE/ AAgAw informieren, damit gemeinsam über den weiteren Verbleib des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der AGH MAE entschieden und ggf. eine Ersatzzuweisung vorgenommen werden kann. Sollte dies auf Grund von Umständen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht umgehend möglich sein, sollte die ARGE/ AAgAw den Teilnehmerplatz als „besetzt“ ansehen und die Trägerpauschale auszahlen. Hierdurch können finanzielle, existenzgefährdende Risiken des Trägers gemindert werden und die dennoch anfallenden Regie- und Overheadkosten des Trägers (z. B. für sozialpädagogische Betreuung) erstattet werden.
- h) Die Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer sollte nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gezahlt werden und sollte vom Träger unverzüglich und ohne Abzug an den Teilnehmer weitergegeben werden.

B 5 Beispiel für eine Monatsberechnung AGH MAE

Berechnungsbeispiel für drei Teilnahmeplätze/ Monat Oktober 2004:

Teilnehmerplatz A:

Teilnahme des Arbeitnehmers (AN) von Freitag 01.10 – Sonntag 31.10.

(= 30 Teilnahmetage TNT // 126 Beschäftigungsstunden BStd an 21 Arbeitstagen AT)

AGH war durchgehend besetzt

Ergebnis: Die bewilligte Maßnahmekostenpauschale wird in voller Höhe ausgezahlt; die bewilligte Mehraufwandsentschädigung für 126 geleistete Stunden.

Teilnehmerplatz B:

AN 1: Teilnahme von Freitag. 01.10. – Dienstag 12.10. (= 12 TNT // 48 BStd an 8 AT)

AGH war unbesetzt: Mittwoch 13.10 – Sonntag 17.10.

AN 2: Teilnahme von Montag 18.10 – Sonntag 31.10. (= 14 TNT // 60 BStd an 10 AT)

Ergebnis: Die bewilligte Maßnahmekostenpauschale wird in Höhe von 26/30 (12+14 TNT) ausgezahlt; die bewilligte Mehraufwandsentschädigung für 108 geleistete Stunden.

Teilnehmerplatz C:

AN: Teilnahme von Freitag 01.10 – Sonntag 17.10. (= 14 TNT // 48 BStd an 8 AT)

Krankheit: Freitag 01.10. (= 1 TNT anerkannt // 0 BStd)

Urlaub: Freitag 08.10 und Montag 11.10. (= 2 TNT // 0 BStd)

reguläre Beschäftigung ab 18.10.

AGH war unbesetzt: Montag 18.10 – Sonntag 31.10.

Ergebnis: Die Maßnahmekostenpauschale wird in Höhe von 17/30 (14+1+2 TNT) ausbezahlt; die bewilligte Mehraufwandsentschädigung für 48 geleistete Stunden.

B 6 Status der Teilnehmer

(1) Statistik

Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der Teilnehmer in einer AGH (Entgelt- und Mehraufwandsvariante) ist, wird nicht mehr als arbeitslos, jedoch als arbeitsuchend gezählt. Er gilt dann als nichtarbeitsloser Teilnehmer an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten (Entgelt- und Mehraufwandsvariante) gelten statistisch als Erwerbstätige.

(2) Controlling

Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten (Entgelt- und Mehraufwandsvariante) zählen nicht als Integration und bleiben als nichtarbeitslose Teilnehmer an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik weiterhin Kunden im Kundenkontakt.

B 7 Vordrucke

Der Zuweisungsvordruck ist in VerBIS, die ansonsten zentral bereitgestellten Vordrucke sind im BK-Browser sowie im Intranet unter Förderung >SGB II >Arbeitsgelegenheiten hinterlegt.

Teil C – Rechtliche Grundlagen im SGB II

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten ist in Kapitel 3, Abschnitt 1 des SGB II als Leistung zur Eingliederung in Arbeit definiert (§ 16d SGB II). Die Regelungen zu den Eingliederungsleistungen im SGB II sind daher bei der Umsetzung von AGH soweit zutreffend zu beachten bzw. entsprechend anzuwenden.

Nachfolgend sind ausgewählte rechtliche Grundlagen aufgeführt, die für die Umsetzung von AGH besondere Bedeutung haben.

Inhaltsübersicht	Seite
Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs. 1 SGB II)	36
Grundsatz des Forderns (§ 2 Abs. 1 SGB II)	37
Leistungsgrundsätze / Jugendliche/ Ältere (§ 3 Abs. 1 – 2a SGB II)	37
Berechtigter Personenkreis (§ 7 Abs. 1 und 2 SGB II)	37
Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)	38
Zu berücksichtigendes Einkommen (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II)	38
Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II)	38
Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)	39
Sofortangebot (§ 15a SGB II)	39
Eingliederungsleistungen (§ 16 Abs. 1-4 SGB II)	39
Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)	40
Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)	40
Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g SGB II)	40
Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung (§ 17 SGB II)	40
Örtliche Zusammenarbeit (§ 18 Abs. 1 SGB II)	41
Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen (§ 18a SGB II)	41
Rechtsfolgen (§ 31 Abs. 1 und 2 SGB II)	41
Örtliche Zuständigkeit (§ 36 SGB II)	42
Antragserfordernis (§ 37 SGB II)	42
Sofortige Vollziehbarkeit (§ 39 SGB II)	42
Berechnung der Leistungen (§ 41 SGB II)	42
Auszahlung der Geldleistungen (§ 42 SGB II)	42
Veränderung von Ansprüchen (§ 44 SGB II)	42
Finanzierung aus Bundesmitteln (§ 46 Abs. 1 SGB II)	42
Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 61 SGB II)	43
Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64 Abs. 1 SGB II)	43
Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 66 SGB II)	44

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 1 Abs. 1 SGB II

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,

4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

Grundsatz des Forderns - § 2 Abs. 1 SGB II

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

Leistungsgrundsätze / Jugendliche / Ältere - § 3 Abs. 1 – 2a, SGB II

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

(2a) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Berechtigter Personenkreis - § 7 Abs. 1 und 2 SGB II

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
 2. erwerbsfähig sind,
 3. hilfebedürftig sind und
 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
- (erwerbsfähige Hilfebedürftige).

Ausgenommen sind

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.
Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert

werden.

Zumutbarkeit - § 10 SGB II

- (1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass
 1. er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
 2. die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
 3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder eines Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung des Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
 4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.
- (2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil
 1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
 2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,
 3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
 4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 5. sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Zu berücksichtigendes Einkommen - § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, ...

Grundsatz des Förderns - § 14 SGB II

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

Eingliederungsvereinbarung - § 15 SGB II

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,
3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Sofortangebot - § 15a SGB II

Erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, weder nach diesem Buch noch nach dem Dritten Buch bezogen haben, sollen bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.

Eingliederungsleistungen - § 16 Abs. 1 - 4 SGB II

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigungen nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

Kommunale Eingliederungsleistungen - § 16a SGB II

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

Arbeitsgelegenheiten - § 16d SGB II

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit - § 16g SGB II

(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.

(2) Für die Dauer einer Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach § 16 Abs. 1, § 16d Satz 1 oder § 16e können auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel und § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Dritten Buches oder nach § 16a Nr. 1 bis 4 und § 16b erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung - § 17 SGB II

(1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

(2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, sind die Träger der Leistungen nach diesem Buch zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,

2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
 3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen
- besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Örtliche Zusammenarbeit - § 18 Abs. 1 SGB II

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, mit den Agenturen für Arbeit zusammenzuarbeiten.

Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen - § 18a SGB II

Beziehen erwerbsfähige Hilfebedürftige auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit eng zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsförderung erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen, vorgesehenen und erbrachten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
2. den Wegfall der Hilfebedürftigkeit bei diesen Personen.

Rechtsfolgen - § 31 Abs. 1 und 2 SGB II

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e* geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder
 - d) zumutbare Arbeit nach § 16d* Satz 2 auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

* redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes an Neuregelung

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe

um 10 vom Hundert der für den erwerbstätigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

Örtliche Zuständigkeit - § 36 SGB II

Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar, so ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich aufhält.

Antragserfordernis - § 37 SGB II

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der zuständige Träger von Leistungen nach diesem Buch nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück.

Sofortige Vollziehbarkeit - § 39 SGB II

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt,

1. der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt,
 2. der den Übergang eines Anspruches bewirkt,
 3. mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder
 4. mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird,
- haben keine aufschiebende Wirkung.

Berechnung der Leistungen - § 41 SGB II

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Berechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.

(2) Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

Auszahlung der Geldleistungen - § 42 SGB II

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Veränderung von Ansprüchen - § 44 SGB II

Die Träger von Leistungen nach diesem Buch dürfen Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Finanzierung aus Bundesmitteln - § 46 Abs. 1 SGB II

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur

erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - § 61 SGB II

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

- (2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,
1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
 2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch - § 64 Abs. 1 SGB II

(1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt § 319 des Dritten Buches entsprechend.

§ 319 SGB III:

(1) Wer eine Leistung der Arbeitsförderung beantragt, bezogen hat oder bezieht oder wer jemanden, bei dem dies der Fall ist oder für den eine Leistung beantragt wurde, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Bundesagentur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, Einsicht in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen und während der Geschäftszeit Zutritt zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. Werden die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch berechtigt, auch dessen Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

(2) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Agenturen für Arbeit auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Agenturen für Arbeit die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - § 66 SGB II

(1) Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahmen begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.